



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2023
Laufende Nr.:	328-17

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Hebamme weiterqualifizierend
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 8. August 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebamme weiterqualifizierend an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 16. Oktober 2019, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 28. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel (Ermächtigungsgrundlage) erhält folgende Fassung:
„Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung.“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 10 „Abschlussarbeit“ durch „Bachelorarbeit“ ersetzt und in § 12 vor „Bewertung“ „Bonusleistungen,“ ergänzt.

3. In § 1 werden die Worte „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und“ ersatzlos gestrichen und das Datum „20. Juni 2017“ durch „13. Juni 2023“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert: In Abs. 1 Satz 1 werden „Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG“ durch „Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG“ ersetzt sowie in Satz 2 das Datum „06. Mai 2015“ durch „4. Mai 2023“.
5. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird „studienbegleitenden“ durch „semesterbegleitenden“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „zu“ durch „zwei Wochen nach“ ersetzt.
7. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird „140 Gesundheitswissenschaftliches Arbeiten“ durch „120 Wissenschaftliches Arbeiten 1“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 5 wird „abweichend von § 11 Abs. 4 S. 3 APO“ durch „gemäß § 20 Abs. 4 APO und Art. 125 Abs. 4 BayHIG“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert: In der Überschrift wird „Abschlussarbeit“ durch Bachelorarbeit ersetzt und in Abs. 1 „Abschlussarbeit/“ gestrichen.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift von § 12 wird „Bonusleistungen“ vor „Bewertung“ eingefügt.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen und folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form oder ein oder mehrere sprach- bzw. dolmetschpraktische Produkte eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Auch ohne den Einsatz des Bonus ist die Note 1,0 mit maximaler Punktzahl erzielbar. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus gilt nur innerhalb des jeweiligen Semesters, in dem er

erworben wurde. ⁸Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁹Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und nach dem Wort „Erfolg“ jeweils „abgelegt“ eingefügt.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 6 entfällt ersatzlos.
11. An § 13 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt: „Gemeinsam mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung zur Praxisanleiterin gem. § 57 Abs.3 AVPfleWoqG ausgestellt, welche die Gleichwertigkeit des Studiums „Hebamme weiterqualifizierend“ mit der Weiterbildung gem. § 83 AVPfleWoqG bestätigt.“
12. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage:

Modul - Nr.	Modulname	Art des Moduls ⁱ	Form der LV ⁱⁱ	ECTS	SWS	Prüfungsart ⁱⁱⁱ	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
101	Einführung in den Beruf	AM		5	4			
101.1	Berufskunde			2	1			
101.2	Hebammengeschichte			2	2			
101.3	Rechtsgrundlagen für Hebammen			1	1			
102	Biomedizinische Grundlagen	AM		5	6			
102.1	Gesundheitslehre			1	1			
102.2	Erste Hilfe			1	1			
102.3	Biologie, Anatomie und Physiologie			3	4			
103	Schwangerschaft 1	AM		5	6			
103.1	Grundlagen der Pflege			2	2			
103.2	Regelrechte Schwangerschaft			2	3			
103.3	Embryologie			1	1			
104	Geburtshilfe 1	AM		5	6			
104.1	Grundlagen der Kommunikation			2	2			
104.2	Regelrechte Geburt			3	4			
100	Berufspraktikum 1	AM		10				
201	Bezugsdisziplinäres Wissen	AM		5	6			
201.1	Grundlagen der Psychologie			2	2			

201.2	Grundlagen der Soziologie und Pädagogik			2	2			
201.3	Hygiene und Mikrobiologie			1	2			
202	Wochenbett und Stillzeit	AM		5	6			
202.1	Pädiatrie für Hebammen			2	2			
202.2	Wochenbett			1,5	2			
202.3	Stillen und Ernährung			1,5	2			
203	Schwangerschaft 2	AM		5	6			
203.1	Schwangerenvorsorge und Elternbildung			3	3			
203.2	Regelwidrige Schwangerschaft			2	3			
204	Geburtshilfe 2	AM		5	6			
204.1	Spezielle Pharmakologie			1	1			
204.2	Regelwidrige Geburt			2	3			
204.3	Repetitorium Hebammenkunde (inkl. mündlichem und schriftlichem Teil der staatlichen Prüfung)			2	2			
200	Berufspraktikum 2	AM		10	1			
300	Berufspraktikum 3	AM		10				
400	Berufspraktikum 4	AM		10	2			
500	Berufspraktikum 5	AM		10				
600	Berufspraktikum 6 (inkl. praktischem Teil der staatlichen Prüfung)	AM		10	4			
Summe der angerechneten ECTS					100			

110	Biopsychosoziale Grundlagen	PFM		6	5	Klausur(90-180 Min) oder portP (Klausur,mdIPr)	6/69		
110.1	Physiologische Grundlagen		SU	3	3				
110.2	Psychosoziale Entwicklungsprozesse		SU	1	1				
110.3	Psychoneuroendokrinologie für Hebammen		SU	2	1				
120	Wissenschaftliches Arbeiten 1	PFM		5	3	AusarbSem(5-12 Seiten) oder portP (Ausarb Sem,2 Ausarb.LN.Aufg)	5/69		
120.1	Einführung in Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens		SU/Ü	3	2				
120.2	Schreibwerkstatt		S	2	1				
130	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	PFM		7	5	Klausur (60-90 Min) oder Votr.sb (15-30 Min)	3/69		
130.1	Einführung in die Gesundheitswissenschaften		SU	3	2				
130.2	Professionsentwicklung			2	1				Klausur (60 Min) Oder Koll. (15-20 Min) Oder Ausarb.Ber (2-6 Seiten)
130.3	English for Midwives			2	2				Klausur (60-120 Min) Oder Votr.sb (15-30 Min)

140	Studium Generale	WPF M	^{iv}	2	2		nein	
210	Adaptationsprozesse 1	PFM		5	4	Klausur (60-120 Min) Oder MdIPr (15-30 Min)	5/69	
210.1	Physiologie der Schwangerschaft, Geburt und frühen Neonatalphase		SU	5	4			
220	Frauengesundheit	PFM ^v		5	3	portP(P) (Koll,Vortr) Oder portP(P)(Vortr.s,Koll, Ausarb.Proj.	nein	
220.1	Frauenspezifische Gesundheit und Gesundheitsförderung		S	5	3			
230	Professionelle Interaktionssysteme	PFM ^v		5	3,5	portP(prakP.sb,Vortr.sb , Ausarb.Proj)	5/69	
230.1	Beratung und Entscheidungsfindung		SU/Ü	3	1,5			
230.2	Körperarbeit		SU/Ü	2	2			
240	Wissenschaftliches Arbeiten 2	PFM		5	4	Klausur (60-120 Min) Oder portP(Klausur,Ausarb.S tud)	5/69	
240.1	Einführung in die qualitative Forschung		SU	2	1,5			
240.2	Einführung in die quantitative Forschung		SU	2	1,5			
240.3	Critical Appraisal		SU/Ü	1	1			
310	Adaptationsprozesse 2	PFM		5	4	Klausur (60-120 Min) Oder MdIPr (15-30 Min)	5/69	
310.1	Pathophysiologie und Interventionen in		SU	3	2			

	Schwangerschaft, Geburtshilfe und Wochenbett							
310.2	Still- und Laktationsberatung Vertiefung		SU/Ü	2	2			
320	Einführung in die Pädagogik und Erwachsenenbildung	PFM ^v		3	2	Votr.sb (15-45 Min) Oder Klausur (60-120 Min)	3/69	
320.1	Theoretische Einführung Pädagogik und Didaktik		SU	2	1,5			
320.2	Theoretische Einführung in die Erwachsenenbildung und Praxisanleitung		SU	1	0,5			
330	Psychosoziale Aspekte der Reproduktionsphase	PFM		3	3	portP(Ausarb.Sem,Votr.sb) Oder portP(Ausarb Sem,mdIPr) Oder portP(Votr.sb,mdIPr)	3/69	
330.1	Entwicklungspsychologie im Kindes-und Erwachsenenalter		SU	2	2			
330.2	Soziologische Aspekte in der Hebammenarbeit		SU	1	1			
340	Wissenschaftliches Arbeiten 3	PFM		5	3	Klausur (60-90 Min) Oder Ausarb.Sem (7-15 Seiten) Oder mdIPr (15-30 Min)	4/69	
340.1	Angewandte qualitative Forschung		S	2	1			
340.2	Angewandte quantitative Forschung		SU	2	1			
340.3	Bachelorseminar		S	1	1	Ausarb.	1/69	

350	Studium Generale	WPF M	iv	4	4		nein	
410	Komplexe Zusammenhänge in der Hebammenarbeit	PFM ^v		4	4	portP (Klausur, Ausarb) Oder portP (Klausur, Votr. PZ)	4/69	
410.1	Situationsanalysen in autonomen Handlungsfeldern und Simulationstraining		Ü	2	2			
410.2	Recht und Haftung im Hebammenwesen		SU	1	1			
410.3	Qualitätsmanagement in den Handlungsfeldern von Hebammen		SU	1	1			
420	Theorie-Praxis-Transfer	PFM		4	3	portP(praktP.sb, Ausarb)	4/69	
420.1	Praxisanleitung		S	3	2			
420.2	Didaktische Konzepte der Hebammenarbeit		SU	1	1			
430	Bachelorarbeit	PFM		12	3	Ausarbeitung(Abschlussarbeit)	12/69	Module 110, 120, 130, 240
430.1	Bachelorkolloquium		S	1	2			
430.2	Peer-Group-Schreibwerkstatt		S	1	1			
510	Praxisphase	PFM ^v		30	3	Ausarb.Ber.	nein	
510.1	Praktische Hebammenarbeit		PR	24	3			
510.2	Supervisorische Begleitung und Reflexion		PR	3	1,5			
510.3	Intervision in der Kleingruppe		PR	3	1,5			
	<i>14 AM, 16 PFM, 3 WPFM</i>			210	54/ 59,5 ^{vi}			

¹ Art des Moduls: Pflichtmodul (PFM), Wahlpflichtmodul (WPFM), Anrechnungsmodul (AM); Anrechnungsmodule werden NICHT angeboten.

¹ Form der Lehrveranstaltung: Seminaristischer Unterricht (SU), Übung (Ü), Praktikum (PR), Seminar (S),

¹ Prüfungsart: Ausarbeitung (A), (kombinierter) Leistungsnachweis (LN), Lehrprobe (LP), mündliche Prüfung (MP), praktische Prüfung (PP), Projekt (P), Referat (Ref), schriftliche Prüfung (schr. Pr./SP), Studienarbeit (StA)

¹ Die Module sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Sie können in beliebigen Semestern belegt werden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich im semesteraktuellen Modulhandbuch „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

¹ Anwesenheitspflicht: in diesen Modulen besteht eine Anwesenheitspflicht von mindestens 75%, um zur Prüfung zugelassen zu werden bzw. bei LN (mE/oE) das Modul erfolgreich abschließen zu können.

¹ Die fiktiven 54 SWS aus den Anrechnungsmodulen 100, 101, 102, 103, 104, 200, 201, 202, 203, 204, 300, 400, 500, 600 werden an der Hochschule nicht angeboten.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 18. Juli 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 08.08.2023

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 8. August 2023 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. August 2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2023.